

Ich, _____, geb.am _____, wohnhaft in _____ bin für den BDKJ-Diözesanverband
Paderborn e.V. als Honorarkraft tätig.

Ich verpflichte mich

1. zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 des Gesetzes über den Kirchlichen
Datenschutz - KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und
der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Lesefassung des KDG und der Durchführungsverordnung zum KDG konnte
und kann ich jederzeit einsehen

- auf der BDKJ-Homepage unter: <https://www.bdkj-paderborn.de/rechtliches/datenschutzinformationen.html>.

2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG rechtliche
Folgen haben kann.

t		
Ort	Datum	Unterschrift

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Mit unbefugter Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen. Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt einen Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.